

4. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Laubach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in der Sitzung am 15. Juli 2015 folgende 4. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 24 a wird wie folgt eingefügt:

§ 24a Bürgerviertelstunde

- (1) Zu Beginn jeder Stadtverordnetensitzung findet eine „Fragestunde“ statt, in der Einwohnerinnen und Einwohner Fragen stellen können.
- (2) Fragen können an den Stadtverordnetenvorsteher, die Stadtverordneten oder den Magistrat gerichtet werden.
- (3) Die Zeit für die Anfragen soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. Der laufende Fragepunkt ist abzuschliessen. Danach weiter bestehende Fragen sind schriftlich einzureichen und werden schriftlich beantwortet.
- (4) Die Fragen können vorab in der Stadtverwaltung schriftlich eingereicht werden. Fragen, welche nicht direkt beantwortet werden können, werden der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller schriftlich beantwortet und im Sitzungsdienstprogramm der Stadt Laubach veröffentlicht. Zugelassen sind nur kurze und präzise Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Laubach, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen. Eine Beratung findet nicht statt. Die Antworten werden inhaltlich nicht diskutiert.
- (5) Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung der Frage eine weitere Zusatzfrage zu stellen.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laubach, den 24. Juli 2015

Der Magistrat der Stadt Laubach

gez.

(Peter Klug)
Bürgermeister